



Börsenreglement

6. Zentralschweizer Aquaristik Börse

1. Die Börse findet am Sonntag, 03. November 2024 von 12.00 bis 15.00 Uhr statt. Der Veranstaltungsort ist die AULA, Schulhausplatz 3 in 6440 Brunnen. Die Verkäufer haben sich aus organisatorischen Gründen spätestens eine Stunde vor dem Börsenbeginn im Börsenlokal einzufinden.

2. Infrastruktur

2.1. Die Behälter, Heizungen, Durchlüfterpumpen, Luftausströmer, Beleuchtung usw. hat der Verkäufer mitzubringen. Der Veranstalter stellt Tische, elektrische Anschlüsse (2 Steckdosen pro Platz) und Wasser zur Verfügung. Die Wasserhärte beträgt: GH \pm 8°dH, KH \pm 6°dH.

3. Angebot

3.1. An der Börse dürfen nur **selbstgezüchtete und nicht zu kleine Fische, Korallen, aquaristische Amphibien, wirbellose Tiere, Pflanzen und Lebendfutter verkauft werden.**

Die Minimalgrößen für Fische sind: bis 5 cm Endgröße die halbe Endgröße, für grössere Fische ein Drittel der Endgröße. Es dürfen keine offensichtlich überalterten Fische verkauft werden. Der Verkauf von Tieren mit Haltungsbewilligung ist ausgeschlossen.

3.2. An der Börse dürfen nur gesunde Tiere ohne Deformationen (z.B. Schuppenschäden, beschädigte Kiemendeckel, fehlende Flossen, Wirbelsäulendefekte usw.) und Krankheitsanzeichen (weisse Tüpfel, Flossenfäule usw.) angeboten werden. Genetisch veränderte Tiere und Quälzuchten sind verboten. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht.

4. Hälterung

4.1. Verkaufsbecken dürfen von 2 Seiten nicht einsehbar sein. Der Aquarium-Boden muss entspiegelt werden. Es müssen für die Tiere Verstecke eingerichtet werden, z.B. durch Pflanzen, Höhlen, Wurzel. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht.

Die Aquariengröße bei Börsen muss folgenden Anforderungen erfüllen:

- *Beckenlänge: mind. 3 x Körperlänge grösster Fisch*
- *Beckenbreite: mind. 2 x Körperlänge grösster Fisch*
- *Wassertiefe: mind. 1 x Körperlänge grösster Fisch*

Die Besatzdichte darf für die kurze Börsenzeit erhöht werden, zum Beispiel in Becken mit Massen:

- *40 x 20 x 20 cm (16 Liter) rund 20 Fische mit bis zu 5 cm Gesamtlänge,*
- *30 x 30 x 30 cm (27 Liter) rund 40 Fische mit bis zu 5 cm Gesamtlänge,*
- *60 x 40 x 40 cm (96 Liter) rund 14 Fische mit bis zu 14 cm Gesamtlänge*

4.2. Die Tiere dürfen nur in Verpackungen mit Sicht-, Kälte- bzw. Wärmeschutz abgegeben werden. Pflanzen sind ebenfalls fachgerecht zu verpacken, um sie vor dem Austrocknen und

vor Temperaturschäden zu schützen. Transport- und Schutzbeutel sind durch den Verkäufer mitzubringen. Transportbeutel können an der Kasse erworben werden.

4.3 Der Transport und die Einsetzung der Lebewesen im Aquarium erfolgen auf die eigene Verantwortung des Käufers.

5. Beschriftungen

5.1. Die Beschriftung der angebotenen Tiere und Pflanzen beinhaltet den wissenschaftlichen Namen, den deutschen Namen (falls vorhanden), die geografische Herkunft, die Endgrösse der Fische und die minimale Beckengrösse, die erforderliche Wassertemperatur und Wasserbeschaffenheit (weich/ mittel/ hart) für die Tiere sowie deren Preis.

5.2. Der Verein beschriftet jeden Stand mit dem Namen des Ausstellers und Adresse, Telefonnummer und Email, sowie die Vereinszugehörigkeit, falls vorhanden.

5.3. Beim Verkauf von in CITES gelisteten Tieren muss durch den Verkäufer eine Herkunftsbescheinigung ausgestellt werden.

5.4. Auf Wunsch des Käufers muss der Verkäufer ein Merkblatt zur Haltung und Pflege der Tiere abgeben. Der Verkäufer gestaltet solche Merkblätter selbst oder kann auf der Website des SDAT herunterladen und ausdrucken:

<https://sdat.ch/index.php/publikationen/boersenmerkblaetter>

6. Handel

6.1. Für den Verkauf wird eine zentrale Kasse eingerichtet. 15% des Verkaufserlöses fallen dem veranstaltenden Verein zu.

6.2. Handel unter Verkäufern: Die Verkäufer sowie die an der Organisation beteiligten Personen können untereinander eine Stunde vor Börsenbeginn verkaufen / kaufen. Diese Verkäufe laufen auch über die zentrale Kasse ab.

6.3. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, keine Tiere verkauft werden.

6.4. Händler im Bereich Aquaristik (An- und Verkauf von Fischen, Pflanzen, Futter und Zubehör) sind nur als Käufer zugelassen. Auf Antrag an das OK können Vereinsmitglieder mit Handelsbewilligung zugelassen werden, insofern niemand an der Börse entsprechende Tiere im Angebot hat.

7. Börsenaufsicht / Wegweisungsrecht: Eine Börsenaufsicht wird vor und während dem Verkauf Tiere, Pflanzen und Preise kontrollieren. Die Börsenaufsicht kann fehlbare Verkäufer wegweisen.

8. Haftungsausschluss: Für Unfälle jeglicher Art lehnt der Veranstalter jede Haftung ab.

9. Aufnahme von Fotos und Videos: einzig der Börsenorganisator darf zu Dokumentations- und Werbezwecken Fotos und Videos im Börsenlokal (ausgenommen Foyer) aufnehmen. Die Börsenaufsicht kann für das Veterinärsamt sowie Pressemitglieder gegen Vorweis eines Presseausweises eine Ausnahme genehmigen. Die Bildrechte unterliegen für die nächsten 10 Jahre alleinig der Börsenorganisation.

10. Mit der Anmeldung akzeptiert der Verkäufer alle Punkte dieses Börsenreglements und verpflichtet sich, die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten.

Reglement genehmigt am 22.08.2024

OK der Zentralschweizer Aquaristik Börse

info[@]aquaterra-innerschwyz.ch